

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/07 BH

L 6 U 144/06 (LSG Sachsen-Anhalt)

S 13 U 27/05 (SG Magdeburg)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2007
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 21. Mai 2007 die von der Klägerin mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorbenannte Urteil als unzulässig verworfen. Die Klägerin hat nunmehr eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 20. Mai 2007 vorgelegt und damit sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 22. Februar 2007 beantragt. Die Erklärung nebst Unterlagen ist am 22. Mai 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung der Klägerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist die Klägerin in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe des angefochtenen Urteils des LSG ausdrücklich hingewiesen worden. Die von ihr unterzeichnete Erklärung ist jedoch nicht innerhalb der am 11. Mai 2007 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Die Klägerin hatte seit Zustellung des angefochtenen Urteils am 11. April 2007 von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Kenntnis und hätte den ihr am 24. April 2007 von der Geschäftsstelle des BSG übersandten Erklärungsvordruck innerhalb der Beschwerdefrist einreichen können.
- 3 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

